

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 18 (1945)

Heft: 3

Artikel: Zur Frage der Stellung des Fouriers : zur Besserstellung des Fouriers

Autor: Bauer, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Rechnungsführer ist für diese Zusammenfassung, die Klarheit bringt über die heute geltenden Vorschriften, dankbar. Sie erleichtert es ihm wesentlich, sich in den heute geltenden Bestimmungen unseres Dienstes zurechtzufinden.

Zur Frage der Stellung des Fouriers:

Zur Besserstellung des Fouriers

von Fourier H. Bauer, Müllheim

Die seit Jahren angestrebte Besserstellung unseres Grades hat bis heute leider immer noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Weder Anträge auf dem Dienstwege, noch diesbezügliche Anregungen im eidgenössischen Parlament, haben den erwarteten Erfolg gebracht. Es versteht sich deshalb, dass diese vergeblichen Bemühungen da und dort nicht nur Verwunderung, sondern auch Enttäuschung verursacht haben, und es drängt sich die Frage auf, warum denn von den zuständigen Stellen für unsere, an sich durchaus berechtigten Ansprüche, so wenig Verständnis entgegengebracht wird. Es ist kaum anzunehmen, dass eine gewisse Abneigung oder gar schlechter Wille gegenüber unserm Grad die Ursache dieser negativen Ergebnisse sind. Dass der Fourier nicht die Stellung einnimmt, die ihm auf Grund seiner zu bewältigenden Arbeit und der damit verbundenen Verantwortung gebührt, ist jedem einfachen Soldaten bis hinauf zum hohen Offizier, der einigermaßen Einblick in das umfangreiche Arbeitsgebiet des Rechnungsführers hat, klar. Umsoweniger ist es erklärlich, dass diese Erkenntnis an der entscheidenden Stelle nicht durchzugreifen vermag.

Der Verfasser dieser Zeilen möchte im Nachstehenden versuchen, unseren Misserfolgen etwas näher auf den Grund zu gehen, um dann daraus, so hofft er wenigstens, die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Einmal darf nicht übersehen werden, dass die Stellung des Fouriers in unserer Militärorganisation (M. O.) gesetzlich verankert ist. Eine Höherstellung des Fouriergrades könnte demnach nur durch Abänderung des Artikels 63 der M. O. erfolgen. Abänderungen von Gesetzesartikeln sind aber meistens mit grossen Schwierigkeiten verbunden, wenn ihnen eine Opposition gegenübersteht und diese wird in unserem Fall nicht unbeträchtlich sein.

Ein weiterer Grund ist wohl der, dass mit der Höherstellung des Fouriergrades oder auch nur einer materiellen Besserstellung, auch diejenigen Fouriere Nutzniesser dieser Verbesserung würden, die sich einer solchen, sei es durch charakterliche Nichteignung oder andere Veranlagung, nicht verdient gemacht haben. Es ist sehr betrüblich, leider aber Tatsache, dass mancher Fourier durch strafbare Rechnungsführung oder durch verwerfliche Gesinnung, besonders während diesen 5 Jahren Aktivdienst, seinem Grad keine Ehre eingelegt hat. Wir wollen

über diese Fehlbaren nicht den Stab brechen, aber solche Vorkommnisse sind nicht dazu angetan, unseren Bestrebungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Und endlich glaube ich den dritten Grund darin zu erblicken, dass die bisher gemachten Eingaben, sei es auf dem dienstlichen oder auf dem parlamentarischen Wege, immer konkreter Vorschläge ermangelten. Das heisst, es wurde darin lediglich von einer Höher- oder Besserstellung des Fouriers gesprochen, nicht aber davon, in welcher Form und auf welche Art und Weise sich eine solche vollziehen sollte. Dadurch verloren dann diese Anträge immer wieder an Durchschlagskraft, weil über die Zuständigkeit des Entscheides keine oder doch zu wenig Klarheit herrschte. Mit einem bestimmten, klar umschriebenen Vorschlag dürfte sicherlich schon einiges gewonnen sein.

Das sind einige Gründe, aus denen ich unsere bisherigen Misserfolge schliesse. Vielleicht gibt es deren noch mehr; immerhin dürften dies die wesentlichsten sein.

Wenn nun im Nachfolgenden versucht wird, aus den umschriebenen Gründen die richtige Schlussfolgerung zu ziehen, so geschieht es nicht in der Meinung, dass dies der einzig richtige Weg sei, sondern lediglich im Sinne einer Anregung.

In Art. 63 der M. O. steht als letzter und höchster Unteroffiziersgrad der Adjutantunteroffizier. Es war bis anhin das Privileg des guten Feldweibels, die Würde dieses Grades zu erlangen.

Durch die Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 20. April 1938, wonach z. B. bei der Infanterie die Funktion des Fähnrichs einem Feldweibel des Bat. zu übertragen sei, wurde der Grad des Adj. Uof. nicht etwa aufgehoben, wie man vielfach anzunehmen geneigt ist, sondern lediglich die Möglichkeit zu dessen Beförderung eingeschränkt. Nach Artikel 22 der Beförderungs-Verordnung (Bef. Vo.) vom 13. Oktober 1939 können die Feldweibel im Landwehralter jetzt noch zum Adj. Uof. befördert werden, sofern damit die Übertragung einer Funktion die diesen Grad vorsieht, verbunden ist. (Die Beförderung zum Adj. Uof. als Stellvertreter von Zugführern ist gemäss einer Verfügung des Generals vom 7. April 1943 für die Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes aufgehoben.)

In der Schaffung der Voraussetzung, dass auch der Fourier zum Adj. Uof. befördert werden kann, sehe ich eine Lösung, die nicht nur die langjährigen Bestrebungen unseres Gradverbandes, sondern auch die verantwortlichen Behörden, befriedigen würde. So, wie der Soldat die Möglichkeit hat, durch gute Leistungen die Würde des Gefreiten und der Korporal diejenige des Wachtmeisters zu erlangen, so dürfte auch für den Fourier die Möglichkeit geschaffen werden, den Grad des Adj. Uof. zu erringen. Durch diese Lösung wären die von mir im Laufe der Ausführungen festgestellten Gründe gegen eine Besserstellung ausgeschaltet. Ich bin der Überzeugung, dass auch der Adj. Fourier (so möchte ich diesen Grad bezeichnen) seinen Dienst als Rechnungsführer mit unvermindertem Pflichtbewusstsein ausüben wird.

Zu dieser Anregung die Meinung weiterer Kreise zu vernehmen, wäre bestimmt interessant.